I. Allgemeines, Geltungsbereich
1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und etwaigen gesonderten vertraglichen Vereinbarungen.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltslos ausführen.
3. Ergänzend gelten die Tegernseer Gebräuche der Mitglieder des Vereins Deutsche Holzeinfuhrhäuser e.V. neuester Fassung (2017), die wir auf Wunsch zur Verfügung stellen. Soweit abweichend gehen unsere Lieferbedingungen diesen Gebräuchen vor.
4. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches
Sondervermögen ist.

II. Angebot und Angebotsunterlagen
1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Bestellungen des Kunden gelten als verbindlich und wir können diese innerhalb von 2 Wochen, entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden, annehmen.
3. Sonderanfertigungen / kundenspezifische Ware –
3.1 Bestellungen über Sonderanfertigungen oder kundenspezifisch herzustellende Liefergegenstände gelten abweichend von Ziffer II.2 erst dann als angenommen, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
3.2 Unsere Auftragsbestätigung ist maßgeblich für Umfang, Ausführung, Lieferzeit und Preis der Sonderanfertigung.
3.4 Vor Zugang unserer Auftragsbestätigung sind wir berechtigt, technische Änderungen sowie Anpassungen der Spezifikation vorzunehmen, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
3.5 Mit Beginn der Fertigung ist ein Rücktritt oder eine Änderung der Bestellung durch den Kunden ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen dem ausdrücklich schriftlich zu. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

4. Wir behalten uns Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) an allen Angeboten, Abbildungen, technischen Spezifikationen, Kalkulationen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen
1. Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden von uns in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
2. Sämtliche Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Lager zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen
gesetzlichen Höhe.
3. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Forderungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Liefergegenstände fällig und zu bezahlen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Mit Ablauf der vorgenannten bzw. vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die ausstehenden Beträge sind während des Verzugs zum jeweils gültigen
Verzugszinssatz zu verzinsen (§288 Abs. 2 BGB). Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf
den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Lieferung, Gefahrübergang und mangelnde Leistungsfähigkeit
1. Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Lager. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
2. Sofern Versendung vereinbart wurde, werden die Versandart und die Verpackung von uns ausgewählt, soweit keine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden darüber vorliegt.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht
– bei Lieferung ab Werk oder Lager – mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.
Dies gilt auch dann, wenn wir noch weitere Leistungen (z. B. Verladung, Transport oder Montage) übernommen haben oder Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw.
Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
Gerät der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere Lager- und Transportkosten, zu verlangen.
4. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige
versicherbare Risiken versichert.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Begleichung unserer offenen Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
6. Bei Abholung der Ware durch den Kunden oder dessen Beauftragte geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Kunden über.

V. Lieferzeit, Verzug, Teillieferungen
1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester
Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Abschnitt IV. den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.
3. Wir können - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und
Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen (u.a. Beibringung von Unterlagen wie Baupläne, Baugenehmigungen etc.
und sonstigen Angaben und/oder Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Bürgschaft etc.) uns gegenüber nicht nachkommt.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
5. Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden
Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann,
wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als
drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten.
Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar sind, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung.
Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Arbeitskämpfe, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffknappheit, Störungen der Energieversorgung, Transport- und Lieferkettenstörungen sowie nicht von uns zu vertretende Verzögerungen bei Vorlieferanten.
Dauert das Ereignis länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.
6. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir infolge
einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/ Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Liefer-/Leistungswertes, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswertes
begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einem Verzug infolge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder
Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.
7. Abrufaufträge & Lagerkosten
Bei Abrufaufträgen ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarten Teilmengen innerhalb der vereinbarten Abruffristen abzunehmen.
Verzögert sich der Abruf aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, um mehr als drei Monate, sind wir berechtigt, Lagerkosten in Höhe von 5 % des Warenwertes, mindestens jedoch 1.000,00 EUR netto, zu berechnen.
Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

VI. Eigentumsvorbehalt
1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch der zukünftigen

- Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunde das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Wurde mit dem Kunde eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten sowie im Rahmen der Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen gegenüber Dritten verwenden, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden werden stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für andere Vorbehaltsware (s. o.).

5. Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall oder bei einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Kunden den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

7. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilsmäßig (d.h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von uns unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

8. Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunde nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

VII. Prüfungspflicht, Mängelrüge und Rechte bei Sachmängeln

1. Ist der Kunde Kaufmann, hat er die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu prüfen und Mängel jeglicher Art - ausgenommen verborgene Mängel - unverzüglich (max. 3 Tage) schriftlich bei uns zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt werden; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

2. Holz ist ein Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Farbstruktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Mangel dar. Dies gilt auch für holzbedingte Farbabweichung behandelter Oberflächen.

3. Hobelwerkserzeugnisse sind entsprechend dem Verwendungszweck vor der Montage auf Trockenheit zu prüfen und ausreichend zu akklimatisieren, d. h. in den Räumen zu lagern, in denen das Material montiert wird. Für später auftretende Mängel (natürlich bedingtes Werfen, Schwinden und Schüsseln) übernehmen wir keine Gewähr.

4. Abweichungen hinsichtlich Stückzahl und Gewicht bis zu +/-10 % gelten als vertragsgemäße Lieferung. Bei Längenvorschriften ist es uns erlaubt, auch das nächsthöhere Längenmaß zu liefern. Kreuzholz kann aus Produktionstechnischen Gründen nur in Stückzahlen geliefert werden, welche durch vier teilbar sind.

5. Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn die gelieferte Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Der Kunde kann in diesem Fall als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.

7. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8. Die zum Zweck der Prüfung und der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Etwaige Kosten des Aus- und Einbaus im Rahmen der Nacherfüllung tragen wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt hinaus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

9. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 445b Abs. 1 bis Abs. 3 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit richtet sich die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Keine Sachmängelansprüche entstehen bei normaler Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen, oder wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, unzureichende Pflege oder Verwendung ungeeigneter Betriebsbedingungen zurückzuführen sind. Es entstehen ebenfalls keine Gewährleistungsrechte, wenn der Kunde die vorgeschriebenen Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden nicht darauf zurückzuführen ist.

11. Für Schäden aufgrund von Sachmängeln des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Abschnitt VIII. genannten Grenzen.

12. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

VIII. Haftung, Schadensersatz

1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, oder eine Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist unsere Ersatzpflicht auf den

vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.

2. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen von Abschnitt VIII. Ziff.1 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist unser Firmensitz 71560 Sulzbach/Murr.

2. Soweit unsere Kunden Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden die für unseren Firmensitz zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

---

häussermann GmbH & Co. KG | Kommanditgesellschaft,
Sitz Sulzbach/Murr, Registergericht Stuttgart, HRA 270415
Persönlich haftende Gesellschafterin: häussermann GmbH, Sitz Sulzbach/Murr , Registergericht Stuttgart, HRB 270967, Geschäftsführer: Dr. Daniel Hohmann

---

häussermann®
Fassaden und Terrassen aus Massivholz.

häussermann GmbH & Co. KG
Ittenberger Straße 23
71560 Sulzbach/Murr
Telefon: +49 (0)7193 54-0
Fax: +49 (0)7193 54 -49
www.haeussermann.de